

Präventions-
und
Schutzkonzept
des
VMC Konstanz



1. Vorwort

Alle Mitglieder des VMC Konstanz haben das Recht, mit Spaß und Freude sportlich und ehrenamtlich in unserem Verein tätig zu sein. Die Vereine und Verbände müssen die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander schaffen.

Zielsetzung dieses Präventions- und Schutzkonzeptes ist eine Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben. Zum anderen trägt dieses Konzept zum Schutz von Trainer*innen und Betreuer*innen bei, indem sie diesen Personen eindeutige Empfehlungen und Leitlinien für ihre Arbeit gibt.

Der Schutzauftrag des Vereins bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Alle Mitglieder im Verein müssen und können durch eine Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken.

Wir fördern ein Klima, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor Gewalt und Diskriminierung im Allgemeinen und sexualisierter Gewalt im Speziellen schützt und betroffene Personen zum Reden ermutigt.

Das Schutzkonzept des VMC Konstanz wurde am 16.10.2025 vom Vorstand beschlossen.

VMC Konstanz

Der Vorstand

2. Prävention

Alle Mitglieder des VMC Konstanz haben das Recht, sich in unserem Verein gewalt- und diskriminierungsfrei sportlich und ehrenamtlich aktiv betätigen zu können. Besonders achten wir dabei auf minderjährige Kinder und Jugendliche und auf Menschen mit Behinderung. Diese haben ein erhöhtes Risiko, sexuelle Gewalt zu erfahren. Grundsätzlich gilt dieses Schutzkonzept jedoch für alle Menschen, die beim und für den VMC Konstanz aktiv sind.

3. Schutz von betroffenen Menschen

Ein zentrales Anliegen dieses Schutzkonzeptes ist die Entwicklung und Verfestigung einer „Kultur des Hinschauens“. Eine solche Kultur ist ein wirksames Mittel, um potenzielle Täter von vornherein eindeutig zu signalisieren, dass alle Mitglieder sich gegenseitig und aufmerksam schützen und aufeinander achten.

Sollte es dennoch zu Vorfällen und Verdachtsmomenten von sexualisierter Gewalt kommen, hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen.

Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen.

Bevor ein Betroffener von solchen Übergriffen berichtet, sind häufig bereits Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten.

Indizien für sexualisierte Gewalt können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzug
- Stimmungsschwankungen
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bei Verdachtsmomenten ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Betroffene und Täter umgehend voneinander zu trennen. Verschiedene Beratungsstellen bieten Hilfe an.

4. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand des VMC Konstanz ernennt zwei Beauftragte: Eine männliche und eine weibliche Person.

Die Schutzbeauftragten haben folgendes definiertes Aufgabenspektrum:

- Erste Ansprechpartner für alle Mitglieder im Verein bei Fragen oder Beratungsbedarf, insbesondere zum Schutzkonzept
- Ansprechpartner für Fachberatungsstellen
- Koordination der Qualifizierung von Trainer*innen, Betreuer*innen und anderen ehrenamtlichen Engagierten
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins

5. Fortbildung und Qualifizierung

Für den wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu den Zielgruppen haben, von elementarer Bedeutung.

Der VMC Konstanz fördert die Teilnahme an externen Fortbildungen.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahme im Verein.

Die Vorlage und die Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Rechtliche Grundlage dafür ist §72a SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstelldatum. Danach ist es dann erneut zu bean-

tragen und zur Einsicht vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren, benennt der Präsident für sein eigenes Zeugnis ggfs. in Absprache mit dem Verwaltungsrat einen Ersatzprüfer, der die Prüfung des Führungszeugnisses des Präsidenten an dessen Stelle übernimmt.

7. Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage einer erweiterten Führungszeugnisses, haben alle Trainer*innen und Betreuer*innen und regelmäßig ehrenamtliche Engagierte eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von fünf Jahren analog zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erneut zu unterzeichnen.

8. Ehrenkodex

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und ehrenamtliche Engagierte des VMC Konstanz verpflichten sich, den Ehrenkodex einzuhalten und ihn erforderlichenfalls schriftlich anzuerkennen.

9. Verhaltensregeln für alle Personen mit Anleitungsfunktion

1. Niemand wird zu einer Übung oder Handlung gezwungen
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen
3. Wir beachten die Grenzen aller Beteiligten und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum
4. Es wird niemand bevorzugt

5. Wenn es notwendig ist, Kinder und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu helfen, wird der Umgang im Vorfeld mit den Eltern besprochen und wenn es stattgefunden hat, den Eltern im Nachhinein mitgeteilt
6. Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern besprochen, wenn möglich ist ein Elternteil anwesend
7. Die Trainer*innen duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss eine zeitliche und räumliche Trennung geben.
8. Wenn ein Minderjähriger den Trainingsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- oder Spielbetrieb falls möglich zu zweit zu sein.

10. Intervention

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Umgehende Trennung von potenziellem Täter und betroffener Person
2. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören:

WAS?	Art der Feststellung
WANN?	Zeitpunkt
WO?	Ort des Geschehens
WER?	Die betroffene und die verdächtige Person
3. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken
4. Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können
5. Unverzögliche Benachrichtigung des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (Ohne personenbezogene Daten zu nennen). Dieser informiert den Vorstand.
6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit den Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche das weitere Vorgehen.

7. Erklärungen – sowohl intern als auch extern – erfolgen ausschließlich über den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr in Verzug ist. Hier sind dann die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren.

Dies ersetzt jedoch nicht die anschließende Information an den Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Sollte sich herausstellen, dass die Person weder eine Straftat begangen hat, noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

11. Kommunikation und Veröffentlichung

Die Bemühungen des VMC Konstanz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden veröffentlicht. Innerhalb des Vereins sowie für Außenstehende soll deutlich gemacht werden, dass der VMC Konstanz sein Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft.

12. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Die Konsequenz ist abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheit.

Grundsätzlich führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt aus möglichst vielen Perspektiven zu erfassen und bewerten zu können. Auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung getroffen.

Bei den Gesprächen ist unbedingt darauf zu achten, potentielle Täter und Opfer zu trennen und nicht in einem Gespräch zusammenzubringen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation, eine Ermahnung oder Rüge, eine Abmahnung bis

hin zur Suspendierung und Ausschluss aus dem Verein und eine Anzeige sowie strafrechtliche Maßnahmen sein.

13. Umsetzung und Perspektiven

Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um unserem Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern.